

Fortschritt und Reform

Die Union fordert eine neue medienpolitische Rahmenverordnung

Die Medienpolitik erfordert wichtige Entscheidungen. Dazu hat der Koordinierungsausschuß für Medienpolitik der CDU/CSU vier Grundsatzpapiere erarbeitet und als Antrag den Parteivorständen von CDU und CSU vorgelegt. Vor einer Entscheidung des Bundesvorstandes der CDU sollen die Gliederungen der Partei darüber diskutieren; dazu dient diese Dokumentation. Sie enthält die Papiere: „Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk“ und „Vorschläge zur Verbesserung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems“. Die beiden anderen: „Neudefinition des Rundfunkbegriffs“ und „Fernmeldemonopol der Deutschen Bundespost“ können bei der Bundesgeschäftsstelle der CDU, Abteilung Medienpolitik (Telefon 54 42 49), Konrad-Adenauer-Haus, 5300 Bonn 1, angefordert werden.

Grundsätze für das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk

Dem Rundfunk, d. h. Hörfunk und Fernsehen, kommt für den verantwortlichen Gebrauch der Informationsfreiheit, der Meinungsbildung sowie für die Förderung von Kultur, Bildung und Unterhaltung eine wichtige Funktion zu — entsprechend und im Rahmen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Aufgabe jeder verantwortungsbewußten Politik muß es deshalb sein, diese Funktion des Rundfunks und seine Leistungskraft auch unter sich abzeichnenden neuen Techniken rechtzeitig organisatorisch, publizistisch und rechtlich zu sichern.

I. Technische Entwicklungen

Die moderne Kommunikationstechnik — vor allem Breitband/Glasfaserkabel, Satelliten für Direktempfang und die Ausweitung des UKW-Hörfunkbereichs —

wird in absehbarer Zeit den Frequenzmangel der Telekommunikation in einen Frequenzüberfluß verwandeln.

„Technisch wie finanziell werden in wenigen Jahren allgemein die Voraussetzungen für eine offene Kommunikationsgesellschaft gegeben sein, in der jedermann für jedermann Meinungen oder andere Sinngelhalte elektromagnetisch übermitteln und jedermann von jedermann solche Mitteilungen elektromagnetisch empfangen kann.“

(M. Bullinger, Kommunikationsfreiheit im Strukturwandel der Telekommunikation, 1980, S. 9.)

Den nachfolgenden Entwicklungen kommt dabei besondere Bedeutung zu:

Breitbandkabelanlagen

Sie beseitigen durch die bestehende Koaxialkabeltechnik, verstärkt aber durch die kommende Glasfasertechnik den Mangel an Frequenzen. Außerdem ermöglichen sie überall, also auch bei natürlichen oder künstlichen Hindernissen (Abschattung), einen störungsfreien Empfang. Kabelanlagen können jedoch nicht die Versorgung der ständig wachsenden Zahl tragbarer und mobiler (z. B. Kfz) Empfangsgeräte übernehmen. Die zukünftigen Breitbandnetze lassen insbesondere Nutzungsmöglichkeiten für Datenübertragungen, kommerzielle Kommunikation sowie andere private und öffentliche Dienstleistungen zu.

Satellitenrundfunk

Durch ihn wird für jedermann der Direktempfang eines vom Satelliten abgestrahlten Programms möglich. Nach den Ergebnissen der Internationalen Funkverwaltungskonferenz (WARC) 1977 werden für die Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich Mitte dieses Jahrzehnts fünf fernsehtüchtige Kanäle verfügbar sein.

Mit dem Satelliten läßt sich bei vergleichsweise geringem Energieaufwand nicht nur eine Totalversorgung der Bundesrepublik erreichen; Satellitenprogramme können darüber hinaus in weiten Bereichen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik empfangen werden. Gleichzeitig werden in der Bundesrepublik zahlreiche Programme aus Nachbarländern zu empfangen sein.

Ausweitung des UKW-Hörfunkbereichs

Als Folge der Funkverwaltungskonferenz 1979 tritt eine Erweiterung des UKW-Frequenzbandes von jetzt 87,5 bis 100 MHz auf zunächst 100 bis 104, später dann bis 108 MHz ein. Die volle und uneingeschränkte Nutzung des Bereichs 100 bis 108 MHz wird infolge langer Übergangsfristen (in diesem Bereich arbeiten heute zum

Teil bewegliche Funkdienste) erst zum Jahresbeginn 1996 möglich sein. Die Entscheidung für die inhaltliche zukünftige Nutzung dieser neuen Hörfunkbereiche liegt in der Bundesrepublik Deutschland in der Kompetenz der Länder. Die Ergebnisse der für 1982/83 vorgesehenen Internationalen Funkverwaltungskonferenz bleiben abzuwarten.

Der Bereich 100 bis 104 MHz wird jedenfalls ab Inkrafttreten des neuen Planes (vermutlich 1. Januar 1985 oder 1. Januar 1986) genutzt werden können. Zumindest eine Teilbenutzung erscheint aber auch bereits vor dem Inkrafttreten möglich. Die gesamte technische Erweiterung von 100 bis 108 MHz läßt die Errichtung von jeweils zwei landesweiten UKW-Senderketten zu; das bedeutet zwei zusätzliche landesweite UKW-Vollprogramme in Stereoqualität. Diese Senderketten können ggf. auch für eine erheblich höhere Zahl von lokalen und regionalen Programmen genutzt werden. Für die Funkverwaltungskonferenz erstellt die Deutsche Bundespost schon jetzt unter Beteiligung anderer Nutzer (so z. B. der bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) den Entwurf eines „Nationalen Frequenzzuweisungsplanes“.

Die Vervielfältigung des Angebots von Informationen auf elektromagnetischem Wege führt zu einer Individualisierung und Spezialisierung der elektronischen Kommunikation. Ein mannigfach differenziertes Angebot sowie dessen individuelle Abrufbarkeit aus den Sendezentralen auf den heimischen Bildschirm beseitigt die Einzigartigkeit insbesondere des Fernsehens in seiner gegenwärtigen Gestalt. Seine Bedeutung als wichtiger Faktor der öffentlichen Meinungsbildung wird dadurch nicht beseitigt, aber deutlich gemindert.

II. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Gegenstand der Rundfunkgesetzgebung kann nur Rundfunk als eine Form der Massenkommunikation sein, nicht aber die Kommunikation unter Individuen. Rundfunk ist eine fortlaufende Folge von Einzelsendungen, die nach einem allein vom Anbieter festgelegten Programmschema einem unbestimmten Empfängerkreis zu gleichzeitigem Empfang zugeleitet wird, ohne daß der Empfänger eine über die bloße Programmwahl hinausgehende Auswahlentscheidung treffen kann. Alle anderen Bereiche sind Individualkommunikation.

Die Freiheit, d. h. die Fähigkeit eines jeden, Informationen und Meinungen zu verbreiten und zu empfangen, ist der Kern einer freiheitlichen Kommunikationsverfassung. Folglich verliert in dem Maße, in dem der Frequenzmangel schwindet, das Veranstaltungsmonopol der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

seine verfassungsrechtliche Legitimation. Schrittweise entfällt die mit ihm verbundene Blockade des Zugangsrechts Privater zum Rundfunk.

Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers (in den dafür zuständigen Ländern), das Rundfunkrecht dieser Entwicklung stufenweise anzupassen. Das Weiterbestehen der vorhandenen Rundfunkanstalten ist zur Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung mit Information, Bildung und Unterhaltung erwünscht; ihr Programm bleibt eine „Sache der Allgemeinheit“ (BVerfGE 31, 314, 327), der Neutralität, Überparteilichkeit und Ausgewogenheit verpflichtet.

Dem Staat obliegt als Gesetzgeber die Aufgabe, die Staatsfreiheit und Pluralität des Programmangebots im Rundfunk zu sichern. Er muß dies tun unter möglicher Schonung des individuellen Rechts auf die Verbreitung und den Empfang von Meinungen und Informationen.

Deshalb darf möglichen Gefahren einer offenen Kommunikationsgesellschaft nicht durch Monopolisierung begegnet werden. Die dem Gesetzgeber gestellte Aufgabe besteht vielmehr darin, Regeln für ein geordnetes Nebeneinander der fortbestehenden Rundfunkanstalten und künftig zuzulassender privater Veranstalter von Rundfunk aufzustellen.

Der Empfang ausländischer Sender — auch über Satellit — darf in der Bundesrepublik Deutschland weder durch innerstaatliche noch durch völkerrechtliche Regelungen behindert werden.

Weder die Existenz der vorhandenen Rundfunkanstalten noch ihre öffentlich-rechtliche Organisationsform stehen unter dem Schutz der Verfassung. Dessenungeachtet tritt die CDU/CSU für die Erhaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in einer Lage ein, in der die Entwicklung der Technik wie der Kosten einen dem Betrieb der Zeitungspressen entsprechenden Wettbewerb verschiedener Programmträger miteinander erlaubt.

III. Wettbewerb

① Auch in einer Konkurrenzsituation mit privaten Veranstaltern bleibt es die Aufgabe der öffentlich-rechtlich verfaßten, von den relevanten gesellschaftlichen Gruppen getragenen Anstalten, die Bevölkerung flächendeckend mit Programmen (vor allem des Fernsehens) von hohem Informations-, Bildungs- und Unterhaltungswert und politischer wie weltanschaulicher Neutralität zu versorgen. Daraus folgen Notwendigkeit und Rechtfertigung, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre finanzielle Existenzgrundlage zu gewährleisten.

② Eine einseitige Ausweitung der Programme und der Werbesendungen der

öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die künftigen Wettbewerbern (insbesondere in den lokalen und regionalen Bereichen) die Existenzgrundlage nimmt, ist zu vermeiden; der neu zu gewinnende Spielraum ist vorwiegend privaten Veranstaltern vorzubehalten. Soweit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Satellitenkanäle zur Nutzung überlassen werden, sind freiwerdende Frequenzen im Bereich des terrestrischen Netzes so bald als möglich zur Verfügung zu stellen. Hinzukommende Hörfrequenzen im UKW-Bereich sind primär privaten Veranstaltern zu überlassen.

An diesen Grundsätzen hat sich auch die Nutzung der schon vorhandenen und der neu zu errichtenden Kabelanlagen zu orientieren: Neben der Einspeisung bestehender (in- und ausländischer) Programme, der Nutzung für Zwecke der Text- und Individualkommunikation (einschließlich Pay-TV in Form des Einzelabrufs) ist weiteres Veranstaltern von Rundfunkprogrammen, wie zum Beispiel für Abonnement-Hörfunk und -Fernsehen, Zugang zu gewähren. Ebenso ist ein offener Kanal einzurichten. Zur Verbilligung der Kosten empfiehlt sich die Einrichtung regionaler Hörfunk- und Fernsehstudios, die von mehreren Veranstaltern genutzt werden können.

③ In der Zeit des Übergangs vom Frequenzmangel zum Frequenzüberfluß, aber voraussichtlich auch danach zur Sicherung der Vorhersehbarkeit und Wählbarkeit der Programme, ist aufgrund des Gesetzes zu regeln, wer zu welcher Zeit die Sendemöglichkeiten nutzen darf. Im Rundfunkbereich wird es einer für die vorbezeichneten Zwecke erforderlichen rundfunkrechtlichen Lizenz bedürfen neben einer fernmelderechtlichen Erlaubnis (von der Deutschen Bundespost zu erteilen).

Nur so kann die Pluralität des Programmangebots in seiner Gesamtheit gewährleistet, unerwünschten Konzentrationsbestrebungen wirksam begegnet und notwendigen Auflagen Geltung verschafft werden. Auf die Erteilung der notwendigen Lizenz besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch.

④ Die Pluralität des Angebotes und die Möglichkeit freier Auswahl durch den Rezipienten ersetzen die Ausgewogenheit des Einzelprogramms. Diese machen auch besondere Auflagen an die Programmstruktur weitgehend entbehrlich, zumal die flächendeckende Versorgung mit den von den öffentlich-rechtlichen Anstalten ausgestrahlten, den Grundsätzen der Überparteilichkeit und Neutralität verpflichteten Programmen sichergestellt ist.

Davon unberührt bleibt die Bindung aller Programmträger an die allgemeinen Gesetze und die Gesetze zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG). Zum Schutz von Jugend und Familie kann beispielsweise die Ausstrahlung von Sendungen, die sich speziell an Kinder im schulpflichtigen Alter wenden, auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden.

Die Berichterstattung muß wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Nachrichten und Berichte sind sorgfältig zu prüfen. Vor der Verbreitung von Tatsachenbehauptungen, die sich gegen eine bestimmte Person oder Institution richten, sind die Betroffenen nach Möglichkeit zu hören; ihre Auffassung ist bei der Gestaltung der Sendung zu berücksichtigen. Das Recht der Gegendarstellung ist zu gewährleisten. Nachrichten sind von Kommentaren und Stellungnahmen zu trennen. Die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes sind bei der Gestaltung des Programms zu achten.

Die (mindestens teilweise) Finanzierung zusätzlicher Rundfunkprogramme aus Werbung kann aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht ausgeschlossen werden. Es kann und sollte jedoch die erkennbare Trennung von Werbesendungen und anderen Teilen des Programms vorgeschrieben werden (Werbung in Blöcken). Der Umfang der Werbung kann überdies und muß, soweit dies zum Schutz der Presse erforderlich ist, begrenzt werden. Zur Gewährleistung eines angemessenen Einflusses des Rezipienten auf das Programm ist es ferner erwünscht, die Finanzierung mindestens teilweise auf ein beim Empfänger zu erhebendes Entgelt zu gründen.

⑤ Die Erweiterung des Medienangebots, die Zulassung weiterer Veranstalter darf nach den Vorstellungen der CDU/CSU die Existenz weder der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch der Presse gefährden.

Die finanzielle Absicherung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten insbesondere hat zur Folge, daß sie sich auf die ihnen nach Ziff. 1 zugewiesene Aufgabe beschränken.

Der Wettbewerbsvorsprung, den ihnen die finanzielle Existenzgarantie verschafft, darf von ihnen nicht zur Expansion und Verdrängung privater Wettbewerber benutzt werden.

Das hat Konsequenzen vor allem für die Rundfunkwerbung, zumal sich die öffentliche Aufgabe der bestehenden Rundfunkanstalten prinzipiell nur schlecht mit einer kommerziellen Betätigung verträgt, andererseits aber die (mindestens teilweise) Finanzierung durch Werbung dem Selbstverständnis privater Programmträger entspricht.

Eine Existenzgefährdung der Presse durch die neuen Medien ist nicht zwingend. Möglichen unerwünschten Entwicklungen kann auf unterschiedliche Weise vorgebeugt werden.

Unternehmen, die im Bereich der Presse anderweitig im Medienbereich (Schallplatte, Kasette) tätig sind, kann der Zugang zu den neuen Medien einschließlich des privaten Rundfunks grundsätzlich nicht verwehrt werden. Im Interesse des publizistischen

stischen Wettbewerbs wie der intermediären Kontrolle sind aber insbesondere im lokalen und regionalen Bereich die von der modernen Kommunikationstechnik gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, die entsprechenden Alleinstellungen von Zeitungen dem publizistischen Wettbewerb auszusetzen.

Unternehmen, die auf diesen Märkten über ein Monopol verfügen, dürfen also nicht auch die neuen Medien kontrollieren. Nicht auszuschließen ist hingegen die (auch mehrheitliche) Beteiligung von Zeitungsverlagen mit örtlicher Alleinstellung an elektronischen Medien in einem anderen geografischen Bereich.

⑥ Geht man davon aus, daß die Sicherung der finanziellen Existenzgrundlage der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht allein durch die von jedem Rundfunkteilnehmer zu erhebenden Gebühren zu bewerkstelligen ist, sollen ihnen unbeschadet der Notwendigkeit sparsamster Haushaltsführung zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Deshalb verfügen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neben den Einnahmen aus Gebühren auch über eigene Werbeeinnahmen, deren Umfang zu begrenzen ist.

Vorschläge zur Verbesserung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems

Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem bietet die Voraussetzung für einen staatsunabhängigen und der Meinungsvielfalt dienenden Rundfunk. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß dieses System von Fehlentwicklungen belastet worden ist. Sie zeigen sich u. a. in:

- der unterschiedlichen Formulierung und Handhabung von Programmgrundsätzen,
- einem nicht selten falschen journalistischen Selbstverständnis beim Umgang mit dem Rundfunk,
- einer leistungsmindernden Bürokratisierung der Anstaltsbereiche,
- einer den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht immer gerecht werdenden Haushaltsführung und Personalplanung,
- einem oft überbetonten Einfluß der Parteien auf Programminhalte und die personelle Besetzungspolitik,
- einer für die Kontrollfunktion unzureichenden Rechtsausstattung von Aufsichtsgremien und
- einer zu großen Distanz zwischen den Anstalten und ihren Teilnehmern.

Diese allgemein erkannten Fehlentwicklungen sollten im Interesse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Anwendung hierfür bereits vorhandener bzw. neu zu schaffender Instrumentarien und im Wege von Rechtsänderungen behoben werden. Dies kann durch entsprechende Initiativen der gesetzgebenden Körperschaften, der Intendanten, der Redakteure, der Tarifvertragsparteien, der Aufsichtsgremien sowie durch Selbstbeschränkung der Parteien erreicht werden.

Im einzelnen wird vorgeschlagen:

1. Grundsätze für die journalistische Tätigkeit in öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Die Aufgaben und Programmgrundsätze sollten aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungen in der Bundesrepublik präzisiert werden. Hierbei soll auf größere Rechtsklarheit für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbetrieb geachtet und für alle dort tätigen Programmmitarbeiter vergleichbare Anforderungs-, Gebots- und Verbotskriterien hergestellt werden. Dabei müssen die Grundsätze

1. die Informations- und Meinungsfreiheit des Artikel 5 GG garantieren, insbesondere, daß der Rundfunk sich nicht einseitig in den Dienst einer Person, einer Weltanschauung oder einer Gruppe stellt, und
2. die Ausgewogenheit des Programms, die Beachtung der journalistischen Fairneßregeln sowie das Eintreten für unsere demokratische Grundordnung sicherstellen.

Die Redakteure müssen ihre Tätigkeit daran orientieren, daß ihnen eine öffentliche Aufgabe anvertraut ist. Sie können deshalb im pluralistischen Meinungsfeld nicht nach eigenem Ermessen mit anderen Auffassungen verfahren und die eigene Meinung absolut setzen. Kommentare und persönliche Meinungen von Journalisten sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Meinungsjournalismus darf nicht zur Unausgewogenheit in den einzelnen Programmsparten führen. Die Journalisten können ihre Meinung daher nur im Rahmen der Programmgrundsätze der Anstalten und unter Beachtung der Programmverantwortung des Intendanten publizistisch äußern.

Die Einzelheiten sind in einer von den Intendanten zu verantwortenden Leitordnung — soweit nicht bereits geschehen — festzulegen.

2. Abbau von Schranken, die der Programmqualität und der journalistischen Leistungsentfaltung entgegenwirken

Die für eine Versorgung der Rundfunkteilnehmer mit guten Programmangeboten erforderliche Kreativität ist in der Programmgestaltung dadurch zu fördern, daß die dem journalistischen Leistungsgedanken entgegenstehenden Bürokratisierungserrscheinungen in den Anstalten abgebaut werden. Hierzu kann die Rationalisierung von Verwaltungsaufwand ebenso beitragen wie eine Überprüfung der die notwendige Flexibilität beeinträchtigenden tarifvertraglichen Regelungen und sonstigen Vereinbarungen. In diesem Zusammenhang erscheint die Bildung einer „Tarifgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ zweckmäßig.

Ein wesentliches Hemmnis für mehr Kreativität und eine Auflockerung der personellen Erstarrung sind auch die Hindernisse, die einer Beschäftigung freier Mitarbeiter (Reportern, Redakteuren, Kameramännern, Cuttern, Autoren, Regisseuren) entgegenstehen. Hier sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die wieder einen stärkeren Rückgriff auf freie Mitarbeiter bei Erhaltung ihres Status ermöglichen.

Dem Leistungsprinzip entspricht es, die Berufung in Führungspositionen nach der journalistischen Qualifikation vorzunehmen. Das erfordert von allen Verantwortlichen die größtmögliche Objektivität bei Personalentscheidungen.

Auch sollte von der Möglichkeit des Abschlusses von Zeitverträgen bei leitenden Mitarbeitern vermehrt Gebrauch gemacht werden.

Die Verbesserung der journalistischen Arbeitsbedingungen und damit die Möglichkeit effizienterer Programmleistung erfordert weiter eine klare Gliederung der Verantwortungsbereiche. Sie ist in eine von den Intendanten zu verantwortenden Leitordnung festzulegen.

3. Stärkung der Finanzbasis durch sorgfältige Wirtschaftsführung und Planung

Mehr noch als bisher sind die Grundsätze einer rationellen und sparsamen Wirtschaftsführung zu beachten. Ausgaben und Einnahmen müssen sich in den Haushaltsplänen decken. Erweiterungsinvestitionen sind nur nach sorgfältiger Prü-

fung vorzunehmen. Kapazitätsengpässe können auch gezielt durch Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen vermieden werden.

Zum Zweck größerer Wirtschaftlichkeit sollte erwogen werden, Co-Produktionen mit in- und ausländischen Rundfunkanstalten in verstärktem Umfang durchzuführen und Wege der Zusammenarbeit mit freien Produzenten auf dem AV-Markt zu suchen.

Dabei ist das Prinzip der Gegenseitigkeit zu beachten, um Produktionsgesellschaften, Künstler und Mitarbeiter des deutschen Marktes angemessen zu beteiligen.

4. Einsparungen von Planstellen durch Leistungsförderung und gezielten Personaleinsatz

Finanzielle Einsparungen sollten auch im personellen Bereich angestrebt werden. Insgesamt ist auf eine bessere Ausschöpfung des personellen Potentials in den Rundfunkanstalten durch arbeitsmäßige Koordinierung und interredaktionelle Kooperation hinzuwirken. Entsprechende organisatorische und operationelle Maßnahmen sollten von den Intendanten in die Wege geleitet werden.

Ferner sollte von den Intendanten versucht werden, unter Ausnutzung der natürlichen Fluktuation eine Minderung der Planstellen zu erreichen und zu prüfen, inwieweit zum etwaigen Ausgleich der Einsatz von freien Mitarbeitern in einer vernünftigen Relation mit dem Einsatz der festangestellten Mitarbeiter möglich ist.

Normaler Personalabgang könnte von den Anstalten auch dazu genutzt werden, in stärkerem Umfang Aufträge an freie Produzenten zu vergeben.

5. Größere Pluralität in den Aufsichtsgremien der Anstalten

Die Zahl der in die Rundfunkgremien zu entsendenden bzw. zu wählenden Vertreter des Staates, der gesetzgebenden Körperschaften und der Parteien sollte ein Drittel der Gesamtzahl der Gremienmitglieder nicht übersteigen.

Hierdurch wird eine stärkere pluralistische Zusammensetzung der Aufsichtsorgane erreicht und dem Wunsch nach einer quantitativ größeren Beteiligung von gesellschaftlich relevanten Gruppen an der Kontrolltätigkeit Rechnung getragen.

Dort, wo nach bisheriger Regelung eine Besetzung von Aufsichtsorganen ausschließlich nach den Kräfteverhältnissen im Landtag erfolgt, sollte ebenfalls zum pluralistischen Beteiligungsprinzip übergegangen werden. Als Aufsichtsinstanzen sollte es im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem künftig nur noch Verwaltungsräte und Rundfunkräte (Fernsehrat beim ZDF) geben.

Um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, müssen die Rundfunkräte stärker als bisher die Möglichkeit haben, auf die Einhaltung von Sende- und Programmgrundsätzen im Interesse der öffentlichen Aufgabe der Anstalten hinzuwirken.

Um ihre Durchsetzungsmöglichkeiten zu verbessern, sollten ihnen unter Beachtung der Intendantenverfassung Beratungs- und Richtlinienkompetenzen in Programmstruktur und -grundsatzfragen eingeräumt werden, wie sie in einigen Rundfunkverfassungen bereits eingeräumt worden sind. Erst von einer Stärkung der Kontrollbefugnisse dürfte eine effizientere Kontrolle erwartet werden.

Um die finanzielle Kontrolle durch die Aufsichtsgremien sicherzustellen, sollte der Verwaltungsrat Prüfungsaufträge an die Innenrevision über den Intendanten geben können. Die Prüfungsberichte der Innenrevision sind unverzüglich und ungekürzt vorzulegen.

6. Größere Zuschauerbeteiligung und mehr Bürgernähe im Programm

Eine stärkere repräsentative Zuschauerbeteiligung kann auf mehrfache Weise erreicht werden. So etwa durch eine vermehrte Heranziehung von Zuschauern bei Diskussionen nach dem Open-end-Verfahren. Denkbar sind auch andere Sendeformen unter Einbeziehung von Zuschauern.

Mehr Bürgernähe sollte ferner durch die Behandlung von Themen erreicht werden, die im allgemeinen Interesse des überwiegenden Teils der Bevölkerung liegen. Die Darstellung der Randgruppenprobleme, die für die Bewältigung besonderer sozial- und gesellschaftspolitischer Fragen bedeutsam sind, darf die Probleme der Bürger insgesamt in den Programmen nicht über Gebühr zurückdrängen.

Die Programmverantwortlichen sollten eine Verpflichtung darin sehen, dem Wunsch der Bevölkerung auch nach Unterhaltung in verbesserter Qualität Rechnung zu tragen und Information, Bildung und Unterhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu halten.

7. Recht auf Gegendarstellung und Beschwerden

Zum Schutz der von Sendungen Betroffenen sollte das Recht auf Gegendarstellung mediengerecht ausgebaut werden.

Grundsätzlich sollte den Hörfunk- oder Fernsehteilnehmern ein Beschwerderecht gegen Sendungen beim Intendanten eingeräumt werden. Jede Beschwerde ist zu beantworten. Macht der Beschwerdeführer gegen den Bescheid Einwendungen geltend, und ist der Intendant nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat er den Rundfunkrat zu unterrichten.